

RS OGH 2021/5/27 4Ob90/21w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.05.2021

Norm

ZPO §87

ZPO §292 Abs2

ZustG §22

Rechtssatz

Wegen der amtswegigen Überwachung des Zustellwesens und seines öffentlich-rechtlichen Charakters ist im Zustellwesen die Regel des § 292 Abs 2 ZPO als Gegenbeweis zu interpretieren. Es reicht aus, wenn Zweifel an der Wirksamkeit der Zustellung verbleiben, was auch bei einem non liquet der Fall ist. Eine Partei, die sich darauf beruft, dass an sie keine wirksame Zustellung erfolgt ist, muss demnach nicht beweisen, dass das Zustellorgan die Zustellung falsch beurkundet hat.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 90/21w

Entscheidungstext OGH 27.05.2021 4 Ob 90/21w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2021:RS0133684

Im RIS seit

18.08.2021

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at